Stadt Fürth

Ortsrecht

50-2 Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte Stadt Fürth

Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Fürth vom 27. Oktober 1976

(Amtsblatt Nr. 5 vom 04. Februar 1977)
i.d.F. der Änderungssatzungen vom
12. März 1982 (Amtsblatt Nr. 11 vom 26. März 1982)
22. März 1984 (Amtsblatt Nr. 12 vom 30. März 1984)
08. Mai 1989 (Amtsblatt Nr. 16 vom 26. Mai 1989)
21. Juli 1993 (Amtsblatt Nr. 33 vom 08. Oktober 1993)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht 2
§ 2 Gebührenhöhe 2
§ 3 Gebührenschuldner 3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld 3
§ 5 Inkrafttreten 3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109 ber. S. 252) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.12.1976 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Fürth unterhält Obdachlosenunterkünfte nach der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte.

(2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr etc. werden zusätzlich Nebenkostengebühren erhoben.

(3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 2 berechnet.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume oder Schlafstellen.

(2) Für die stadteigenen Übergangshäuser Oststraße 108 und 112 werden Benutzungs- und Nebenkostengebühren erhoben, die je qm Nutzfläche mtl.

- 1,50 DM Benutzungsgebühr zuzüglich
- 1,00 DM Nebenkostengebühr betragen.

(3) Für die angemieteten oder erworbenen Obdachlosenwohnungen oder -unterkünfte werden Benutzungs- und Nebenkostengebühren erhoben, die je qm Wohnfläche mtl.

in Kategorie I	**Kategorie II**
8,50 DM	6,00 DM Benutzungsgebühr
zuzüglich	
4,00 DM	4,00 DM Nebenkostengebühr
betragen.	

Die Zuordnung wird wie folgt festgesetzt:

Kategorie I umfasst alle Wohnungen, die ab 1970 bezugsfertig wurden - ausgenommen Wohnungen ohne eigenes Bad/WC und ohne Sammelheizung in allen Wohnräumen - sowie alle Wohnungen, die vor 1970 bezugsfertig wurden und deren Wohnwert durch Sanierungs- oder Renovierungsarbeiten dem eines Neubaus entspricht.

Kategorie II umfasst alle übrigen Wohnungen, die bis 1969 bezugsfertig wurden, sowie alle Wohnungen, die ab 1970 bezugsfertig wurden, soweit sie nicht unter Kategorie I fallen.

(4) Wenn ein Bewohner einer Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkünfte nicht aufgibt, so kann die Benutzungsgebühr (ohne Nebenkosten) bis zu 50 % erhöht werden.

(5) Die Benutzungsgebühren werden auf volle bzw. halbe DM-Beträge aufgerundet.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit.

Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner. Insbesondere haften Ehegatten und Familienangehörige über 18 Jahre, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen, gesamtverbindlich.

(2) Im übrigen haften mehrere Benutzer nach dem Ausmaß der Benutzung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald nach der Zuweisung die Unterkunft für die Benutzer zur Verfügung steht, spätestens jedoch mit dem Tage des Bezugs.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Unterkunft in einem ordnungsgemäßem Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln dem Hausverwalter oder dem Sozialamt übergeben wurde.

(2) Die Benutzungsgebühren sind für ein Kalendermonat im voraus zu entrichten; sie werden mit dem Monatsersten für den laufenden Monat, bei Zuweisung während des Monats mit dem Tag der Zuweisung für den Rest des Monats fällig.

(3) Die Gebühren sind zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten unaufgefordert beim Hausverwalter oder bei der Stadtkasse einzubezahlen.

(4) Bei Aufhebung der Zuweisung oder Aufgabe der Unterkunft während eines Kalendermonats werden für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Als Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt der Tag, an dem die Unterkunft in einem der Satzung entsprechenden Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln dem Hausverwalter oder dem Sozialamt übergeben wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.